

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 8124
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 59

Grundreiniger Konzentrat
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 8124
Handelsname/Bezeichnung Grundreiniger Konzentrat
für Design-Belag, PVC & Linoleum
UFI: 46N1-U066-C00W-2C10

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen
Reiniger

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Saicos Colour GmbH
Carl-Zeiss-Str.3
D-48336 Sassenberg
Telefon: +49 (0) 2583 3037-0
Telefax: +49 (0) 2583 3037-10

Auskunft gebender Bereich:

E-Mail (fachkundige Person) info@saicos.de

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf Berlin: +49 30 30686 700 Beratung in Deutsch und Englisch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

2-Phenoxyethanol

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Reinigungsmittel auf Tensidbasis

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung // Bemerkung	Gew.-%
204-589-7 122-99-6 603-098-00-9	01-2119488943-21 2-Phenoxyethanol Acute Tox. 4 H302 / STOT SE 3 H335 / Eye Dam. 1 H318 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 1394 mg/kg KG	5 - 10
239-854-6 15763-76-5	01-2119489411-37 Natriumcumolsulfonat Eye Irrit. 2 H319	2,5 - 5
203-961-6 112-34-5 603-096-00-8	01-2119475104-44 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Eye Irrit. 2 H319	2,5 - 5
205-483-3 141-43-5 603-030-00-8	01-2119486455-28 2-Amino-ethanol Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H302 / Skin Corr. 1B H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): STOT SE 3 H335 >= 5 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 1515 mg/kg KG / ATE (Dermal): 1025 mg/kg KG / ATE (Einatmen, Dampf): 11,00 mg/L	0,5 - 1
68439-46-3	01-2119979533-26 Alkylpolyethoxilat Eye Dam. 1 H318 / Aquatic Chronic 3 H412	0,5 - 1

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Artikel-Nr.: 8124
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 59

Grundreiniger Konzentrat
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 3 / 11

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung:

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Branchenlösungen

GISCODE: GG50 Grundreiniger, reizend (inklusive schwere Augenschäden), lösemittelhaltig

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 8124
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 59

Grundreiniger Konzentrat
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 4 / 11

Arbeitsplatzgrenzwerte:

2-Phenoxyethanol

Index-Nr. 603-098-00-9 / EG-Nr. 204-589-7 / CAS-Nr. 122-99-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 5,7 mg/m³; 1 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 5,7 mg/m³; 1 ppm

Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 67 mg/m³; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 100,5 mg/m³; 15 ppm

Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

2-Amino-ethanol

Index-Nr. 603-030-00-8 / EG-Nr. 205-483-3 / CAS-Nr. 141-43-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 0,5 mg/m³; 0,2 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 0,5 mg/m³; 0,2 ppm

Bemerkung: (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³) : nicht anwendbar

DNEL:

Natriumcumolsulfonat

EG-Nr. 239-854-6 / CAS-Nr. 15763-76-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 7,6 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 53,6 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,8 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 3,8 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 13,2 mg/m³

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 20 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,25 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 10 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 50,6 mg/m³

2-Phenoxyethanol

Index-Nr. 603-098-00-9 / EG-Nr. 204-589-7 / CAS-Nr. 122-99-6

DNEL Kurzzeit oral (akut), Arbeitnehmer: 17,43 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 34,72 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 8,07 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 17,43 mg/kg dw

DNEL Langzeit dermal (lokal), Verbraucher: 20,83 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 2,41 mg/m³

PNEC:

Natriumcumolsulfonat

EG-Nr. 239-854-6 / CAS-Nr. 15763-76-5

PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,1 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 3,9 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 4 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,4 mg/kg

Artikel-Nr.: 8124 Grundreiniger Konzentrat
Druckdatum: 04.10.2024 Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Version: 59 Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 5 / 11

PNEC, Boden: 0,4 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 200 mg/L

2-Phenoxyethanol

Index-Nr. 603-098-00-9 / EG-Nr. 204-589-7 / CAS-Nr. 122-99-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,943 mg/L
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0943 mg/L
PNEC Sediment, Süßwasser: 7,2366 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,7237 mg/kg
PNEC, Boden: 1,26 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 24,8 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C Quelle: Wasser
Entzündbarkeit	nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	1,4 Vol-%
Obere Explosionsgrenze:	9 Vol-% Quelle: 2-Phenoxyethanol
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	210 °C

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 8124
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 59

Grundreiniger Konzentrat
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 6 / 11

Quelle: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Zersetzungstemperatur:

nicht anwendbar

pH-Wert bei 20 °C:

9 - 9,5 / 100,0 Gew-%

Kinematische Viskosität (40°C):

9,62 mm²/s

Viskosität bei 20 °C:

< 10 mPa·s

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C:

teilweise löslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

siehe Abschnitt 12

Dampfdruck bei 20 °C:

17,95 mbar

Methode: berechnet.

Dichte und/oder relative Dichte:

Dichte bei 20 °C:

1,04 g/cm³

Relative Dampfdichte:

nicht anwendbar

Partikeleigenschaften:

nicht anwendbar

9.2. **Sonstige Angaben**

Festkörpergehalt:

6 Gew-%

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel:

15 Gew-%

Wasser:

78 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

nicht anwendbar

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. **Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität

2-Amino-ethanol

oral, LD50, Ratte: 1515 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 1025 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 11 mg/L (4 h)

Alkylpolyethoxilat

oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 5 mg/L (4 h)

Natriumcumolsulfonat

oral, LD50, Ratte: > 7000 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 20 mg/L (4 h)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
oral, LD50, Ratte: 2410 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 2764 mg/kg

2-Phenoxyethanol
oral, LD50, Ratte: 1850 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Haut (4 h)
leicht reizend
Augen
Reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Haut, Meerschweinchen: ; Bewertung nicht sensibilisierend.
Methode: OECD 406

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

2-Amino-ethanol
Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 150 mg/L (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 65 mg/L (48 h)
Algtoxizität, ErC50, *Desmodesmus subspicatus*: 22 mg/L (72 h)

Alkylpolyethoxilat
Fischtoxizität, LC50, *Danio rerio* (Zebrafisch): 1 - 10 mg/L (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 0,7 mg/L (48 h)

Natriumcumolsulfonat
Fischtoxizität, LC50: > 1000 mg/L (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna*: > 1000 mg/L (48 h)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
Fischtoxizität, LC50, *Lepomis macrochirus* (Sonnenbarsch): 1300 mg/L (96 h)

Artikel-Nr.: 8124
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 59

Grundreiniger Konzentrat
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 8 / 11

Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/L (96 h)

2-Phenoxyethanol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze): > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: > 100 mg/L (48 h)

Langzeit Ökotoxizität

Natriumcumolsulfonat

Algentoxizität, NOEC: 31 mg/L (4 Tag(e))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Alkylpolyethoxilat

: > 60 Abbaurate (28 Tag(e)); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Natriumcumolsulfonat

: > 60 Abbaurate (28 Tag(e))

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

, Photolyse: 50 Abbaurate (11 Tag(e)); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Amino-ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -1,91

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1

2-Phenoxyethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,13

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): < 3 ; Bewertung Niedrig

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 8124
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 59

Grundreiniger Konzentrat
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 9 / 11

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 166

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1 "schwach wassergefährdend" (AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
204-589-7	2-Phenoxyethanol	01-2119488943-21
122-99-6		

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 8124
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 59

Grundreiniger Konzentrat
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 10 / 11

239-854-6 15763-76-5	Natriumcumolsulfonat	01-2119489411-37
203-961-6 112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	01-2119475104-44
205-483-3 141-43-5	2-Amino-ethanol	01-2119486455-28
68439-46-3	Alkylpolyethoxilat	01-2119979533-26

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Acute Tox. 4 / H332	Akute Toxizität (inhalativ)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Skin Corr. 1B / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 8124
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 59

Grundreiniger Konzentrat
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 11 / 11

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.